

Sitzung vom 8. Januar 2002

12. Anfrage (Leistungsprämie 2001 der ZSG [Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft] an das Personal)

Kantonsrat Germain Mittaz, Dietikon, hat am 22. Oktober 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kanton Zürich zählt mit 24330 Aktien à Nominalwert Fr. 100 zu den Grossaktionären der ZSG. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2001 wurde der Belegschaft der ZSG die Ausrichtung einer Leistungsprämie für 2001 in Aussicht gestellt. Leistungsprämien sollen Fleiss, Einsatz, Arbeitsgüte und dergleichen mehr berücksichtigen. Bei der Begründung für die Abstufung der Prämien (Fr. 1500 beziehungsweise Fr. 1000 und Fr. 500) geht die Geschäftsführung allein von der Präsenzzeit aus. Danach erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die «im Verlauf der Saison Hand geboten haben und Ferien verschoben haben», die höchste Prämie. Für die 2. Prämienkategorie kommen nur Mitarbeitende in Frage, welche von Mai bis September weder krankheitshalber noch als Folge von NB-Unfällen gefehlt haben. Das übrige Personal gehört zur 3. Kategorie. Teilzeitmitarbeiterinnen und Teilzeitmitarbeiter – dazu gehören auch solche, die infolge Krankheit nicht voll berufstätig sein können – erhalten lediglich eine Pro-rata-Auszahlung.

Aus gegebenem Anlass bitte ich die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich die Regierung zu einer solchen Handhabung?
2. Ist dieses Vorgehen der ZSG der Regierung bekannt?
3. Ist der Kanton Zürich – als grösster Aktionär – allenfalls bereit, bei der Geschäftsleitung zu intervenieren, damit bestimmte Kategorien von Mitarbeitenden nicht diskriminiert werden?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Anfrage Germain Mittaz, Dietikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Kanton Zürich ist mit der Zürichsee Schiffahrtsgesellschaft (ZSG) in zweifacher Hinsicht verbunden. Zum einen ist er mit rund 25% am Aktienkapital beteiligt. Zum anderen erbringt die Zürichsee Schiffahrtsgesellschaft Leistungen für den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV). Diese Leistungen beruhen auf einem durch den Verkehrsrat genehmigten Zusammenarbeits- und auf einem Transportvertrag.

Trotz diesen Verbindungen handelt es sich bei der Zürichsee Schiffahrtsgesellschaft um eine rein privatrechtliche Aktiengesellschaft, die erwerbswirtschaftlich orientiert ist und deren Transportleistungen für den ZVV auf wirtschaftliche Grundsätze ausgerichtet und konkurrenzfähig sein müssen. Das Personal ist privatrechtlich angestellt. Personal- und Lohnpolitik sind grundsätzlich Aufgabe der Geschäftsleitung der Zürichsee Schiffahrtsgesellschaft. Der ZVV nimmt nur indirekt über Leistungs- und Budgetvorgaben Einfluss auf die allgemeine Entwicklung. Von Seiten des Kantons bestehen weder durch den Zusammenarbeitsvertrag mit dem ZVV noch durch die Kapitalbeteiligung als Aktionär irgendwelche weitergehenden Auflagen bezüglich Personal- und Lohnpolitik.

Der Betrieb der Schifffahrt auf dem Zürichsee unterliegt naturgemäss grossen saisonalen Schwankungen mit sehr grossem Fahrgastaufkommen im Sommer und kleiner Nachfrage im Winter. Einzig durch den Ausgleich der hohen Sommerbelastung mit tiefer Winterbelastung ist es möglich, ganzjährige Arbeitsverhältnisse zu bieten und die Leistung wirtschaftlich zu erbringen. Zu den saisonalen Schwankungen kommen noch kurzfristige hinzu, die durch verschiedene Witterungseinflüsse ausgelöst werden können. Dies bedingt von Seiten des Personals eine hohe Flexibilität bezüglich des zeitlichen Einsatzes.

Der Regierungsrat erachtet die Leistungsprämien grundsätzlich als sinnvolles Instrument, um die Einsatzbereitschaft in einem Dienstleistungsbetrieb mit solchen Voraussetzungen entsprechend zu honorieren. Auf die konkrete Ausgestaltung der Leistungsprämien nimmt

er jedoch keinen Einfluss, zumal dieses Instrument je nach Unternehmen, Geschäftsgang oder Zielsetzung sehr unterschiedlich eingesetzt werden kann und die jeweilige Geschäftsleitung dementsprechend einen offenen Handlungsspielraum benötigt. Die Ausrichtung einer Leistungsprämie, deren Ausmass und Ausgestaltung sind deshalb Sache der Geschäftsleitung der Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft AG. Eine vorgängige Informationspflicht gegenüber kantonalen Stellen besteht nicht.

Nachdem die von der Geschäftsleitung der Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft AG gewählte Ausgestaltung der Leistungsprämien bei Teilen des Personals offenbar auf Kritik gestossen ist, hat die Geschäftsleitung eine Korrektur vorgenommen und verzichtet insbesondere auf die Abstufungskriterien Abwesenheiten infolge Krankheit oder Unfall.

Als Aktionär und Vertragspartner ist der Kanton an einem guten Betriebsklima bei der Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft AG interessiert. Verantwortlich hierfür ist die Geschäftsleitung der Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft AG. Damit die Geschäftsleitung diese Aufgabe wahrnehmen kann, ist ihr der nötige Handlungsspielraum einzuräumen. Es besteht im vorliegenden Fall keinerlei Anlass, bei der Geschäftsleitung der Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft AG in irgendeiner Weise zu intervenieren.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi